

Kantonsschule Reussbühl Luzern

Rechtliche Hinweise zum Umgang mit digitalen Medien

Bei der Nutzung von digitalen Medien, sei es zu Hause oder in der Schule, gibt es einige Dinge, die unbedingt beachtet werden müssen. Leider ist nicht allen bekannt, dass es Verhaltensweisen gibt, mit denen man sich strafbar machen kann. In der Schweiz sind Kinder schon ab 10 Jahren strafmündig und können für ihre Taten zur Verantwortung gezogen werden.

Es ist daher wichtig, dass alle diese Informationen genau lesen. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass dieses Blatt gelesen und verstanden worden ist.

1. Urheberrecht

- ✓ Das Schweizerische Urheberrechtsgesetz schützt geistige Schöpfungen, die individuellen Charakter haben: z.B. Literatur, Artikel, Musikstücke, Bilder, Zeichnungen, Pläne, Karten, Fotos, Videos, Computerprogramme etc. Dazu gehört auch das Unterrichtsmaterial von Lehrpersonen.
- ✓ Geschütztes Material (Bilder, Texte etc.) darf nur den Lehrpersonen und Schüler/innen einer Klasse, z.B. in einem passwortgeschützten Bereich (z.B. OneDrive) zugänglich sein.
- ✓ Bilder (bspw. vom Internet) dürfen für den Gebrauch im Unterricht in eine Präsentation oder in eine schriftliche Arbeit eingefügt und in einem passwortgeschützten Bereich (z.B. OneDrive) zugänglich gemacht werden, aber nur für die eigene Klasse.
- ✓ Bücher dürfen nur auszugsweise (also nur einzelne Seiten) und nur für die eigene Klasse vervielfältigt oder digitalisiert werden.
- Computerprogramme dürfen auf keinen Fall kopiert werden. Für jede Installation muss eine gültige Lizenz vorhanden sein.
- ✓ Bei jeder Art von erlaubter Verwendung von urheberrechtlich geschütztem Material ist unbedingt die Quelle anzugeben.
- √ Wer urheberrechtlich geschütztes Material ausserhalb der Klasse verbreitet, kann sich strafbar machen!

2. Persönlichkeitsrecht und Datenschutz

- ✓ Schützenswerte personenbezogene Daten sind bspw. Angaben über religiöse oder politische Ansichten, über den Gesundheitszustand oder über Strafverfahren. Dazu gehören aber auch Angaben zu schulischen Leistungen oder zu Disziplinarmassnahmen sowie auch "Listenauskünfte", also Schüler/innenlisten mit Angaben über Klasse, Adresse, Telefonnummer oder E-Mailadresse.
- ✓ Solche schützenswerte personenbezogene Daten dürfen auf keinen Fall ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen weitergegeben werden.
- ✓ Nur wenn eine ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen vorliegt, dürfen Foto- oder Filmaufnahmen gemacht und im Internet in Social Media (z.B. Whatsapp, Instagram, Snapchat, Twitter, Facebook, ...), auf Homepages oder in Blogs veröffentlicht werden.

3. Strafbare Verhaltensweisen

In folgenden Fällen kann man sich durch die Nutzung digitaler Medien strafbar machen. Wer solche Vorkommnisse beobachtet, meldet sie sofort der Schulleitung, welche je nach Schwere des Vorfalls die Polizei einschaltet.

- ✓ "Cybermobbing": Erpressung, üble Nachrede, Verleumdung, Beschimpfung, Drohung, Nötigung, unerlaubte Verbreitung von Fotos und Filmen über Social Media.
- ✓ Unerlaubtes Eindringen in einen fremden passwortgeschützten Bereich (z.B. Schul-PCs, Handys oder Notebooks von Schulkolleg/innen).
- ✓ "Identitätsdiebstahl": Verbreitung von Informationen, Bildern etc. unter dem Namen einer anderen Person.
- ✓ Aufruf zur Gewalt jeglicher Art.
- ✓ Erfassen, Speichern und Verbreiten von rassistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten.
- ✓ Verbreiten von pornografischem Material.
- ✓ Verletzungen des Urheber- oder Persönlichkeitsrechts.